

Stand: 26.12.2025 09:33:29

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/789

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/789 vom 20.02.2014
2. Plenarprotokoll Nr. 12 vom 25.02.2014
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/1049 des VF vom 20.03.2014
4. Beschluss des Plenums 17/1115 vom 26.03.2014
5. Plenarprotokoll Nr. 13 vom 26.03.2014
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.04.2014



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Gudrun Brendel-Fischer, Karl Freller, Kerstin Schreyer-Stäblein, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger und Fraktion (CSU)**,

Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Büssinger, Dr. Simone Strohmayer, Inge Aures, Natascha Kohnen und Fraktion (SPD),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Thorsten Glauber, Dr. Karl Vetter, Ulrike Müller und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

A) Problem

Das Bayerische Abgeordnetengesetz regelt umfassend die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags. Es verzichtet aber darauf, am Beginn des Gesetzes die Rechtsstellung der Abgeordneten zu beschreiben.

Seit 1. Oktober 2013 hat das Landtagsamt die Abrechnung der Gehälter und anderen Aufwendungen für Mitarbeiter sowie entsprechender Dienst- und Werkverträge übertragen bekommen. Daraus resultierend sind Anpassungen vorzunehmen. Auch sollen Verträge von der Erstattungsfähigkeit ausgeschlossen werden, die ähnlich wie die Verträge mit nahen Angehörigen als problematisch angesehen werden können.

Während das Bayerische Fraktionsgesetz in Art. 8 eine Regelung über die Berechtigung des Obersten Rechnungshofs zur Prüfung der Verwendung der Zuschüsse des Landtags durch die Fraktionen enthält, fehlt im Bayerischen Abgeordnetengesetz eine vergleichbare Bestimmung.

Zudem ist gemäß Art. 5 Abs. 5 Bayerisches Abgeordnetengesetz innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode zu entscheiden.

Weiter sind im Bayerischen Abgeordnetengesetz Anpassungen an andere Rechtsänderungen und Klarstellungen vorzunehmen.

B) Lösung

Zur Verdeutlichung der Rechtsstellung der Mitglieder des Bayerischen Landtags wird in Anlehnung an die Bayerische Verfassung (Art. 13 Abs. 2) eine entsprechende Regelung aufgenommen.

Die Regelung zur Erstattung von Aufwendungen für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit wird – bedingt durch die Übertragung der Personalbewirtschaftung auf das Landtagsamt – neu gefasst. Darüber hinaus werden die Ausschlussgründe erweitert. Künftig sind u.a. auch solche Verträge von der Erstattungsfähigkeit ausgeschlossen, wenn das Mitglied des Landtags die Person zugleich als Mitarbeiter in seinem privatwirtschaftlichen Unternehmen oder seiner freiberuflichen Tätigkeit beschäftigt hat. Dies gilt ebenso für Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, an denen das Mitglied des Landtags selbst oder andere Mitglieder des Landtags wesentlich beteiligt sind. Die fehlende Erstattungsfähigkeit erstreckt sich auch auf Verträge mit Parteigeschäftsstellen.

Die Herabsetzung der Beihilfegewährung im Falle des Ausscheidens aus dem Parlament auf mindestens fünf Monate nach dem Ausscheiden gewährleistet einen Gleichklang mit der Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld.

Die „Diätenkommission“ ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten einzuberufen, wenn Änderungen von Leistungen im Zusammenhang mit dem Mandat anstehen. Nachdem aber inzwischen die Anpassung der Entschädigung vom Landtag innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung für die gesamte Wahlperiode beschlossen wird und an eine Indexierung gebunden ist, ist der Name „Diätenkommission“ irreführend. Die Kommission soll in „Abgeordnetenrechtskommission“ umbenannt und in der Besetzung aufgestockt werden. Des Weiteren soll sie auf Anfrage als Ratgeber des bayerischen Parlaments in Angelegenheiten des parlamentarischen Mandats fungieren.

Der Gesetzentwurf sieht weiter die Aufnahme einer dem Art. 8 Bayerisches Fraktionsgesetz vergleichbaren Regelung vor.

Nach Art. 5 Abs. 5 Bayerisches Abgeordnetengesetz ist innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode zu entscheiden. Die in den vier letzten Wahlperioden geltende Regelung, bei der die Anpassung bei der Abgeordnetenentschädigung entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung vorgenommen wurde, soll auch in der 17. Legislaturperiode fortgeführt werden.

Weiter werden einige Klarstellungen sowie Anpassungen an andere Rechtsänderungen vorgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Indexierungsbedingte Mehrkosten

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 299) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des ersten Teils und zu Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Rechtsstellung, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft“
 - b) Die Überschrift von Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Abgeordnetenrechtskommission“
 - c) Es wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a Rechnungsprüfung“
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 1
Rechtsstellung, Erwerb und Verlust
der Mitgliedschaft“
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, nicht nur einer Partei. ²Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.“
 - c) Der bisherige Satz 1 wird zu Abs. 2.
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt je Monat 7 244 Euro.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „1. Juli 2010, 1. Juli 2011, 1. Juli 2012 und zum 1. Juli 2013“ durch die Worte „1. Juli 2014, 1. Juli 2015, 1. Juli 2016, 1. Juli 2017 und zum 1. Juli 2018“ ersetzt.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „3 109 Euro“ durch die Worte „3 282 Euro“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

5. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Auf Antrag werden einem Mitglied des Bayerischen Landtags zur Unterstützung seiner parlamentarischen Arbeit Kosten für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge in dem im Haushaltsgesetz vorgesehenen Umfang gegen Nachweis erstattet. ²Der Anspruch besteht frühestens ab Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags. ³Beim Ausscheiden aus dem Landtag werden Kosten bis zum Ende des fünften Monats nach dem Ausscheiden erstattet. ⁴Die Abrechnung der Gehälter und anderen Aufwendungen für Mitarbeiter sowie entsprechender Dienst- und Werkverträge erfolgt durch das Landtagsamt. ⁵Eine Haftung des Freistaats Bayern gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. ⁶Die Mitarbeiter sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes. ⁷Es bestehen keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den Mitarbeitern und dem Landtagsamt oder dem Freistaat Bayern. ⁸Einzelheiten hierzu werden durch Richtlinien des Landtagspräsidiums im Einvernehmen mit dem Ältestenrat geregelt.

(2) ¹Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet oder bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren; dies gilt auch für Verträge mit Personen, die mit einem anderen Mitglied des Landtags verheiratet oder bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren. ²Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Personen, die mit einem Mitglied des Landtags in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, stehen Ehegatten gleich.

(3) Nicht erstattungsfähig sind Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, wenn Gesellschafter, Organe, Geschäftsführer oder ein sonstiger Vertreter oder im konkreten Fall tätiger Beschäftigter der Gesellschaft dem Personenkreis des Abs. 2 angehört.“

- b) Es werden folgende neue Abs. 4 bis 9 angefügt:

„(4) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, an denen das Mitglied des Landtags

selbst oder andere Mitglieder des Landtags als Geschäftsführer oder mit mehr als 25 Prozent der Stimmrechte beteiligt sind.

(5) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die zugleich

- als Mitarbeiter im privatwirtschaftlichen Unternehmen des Mitglieds des Landtags,
- im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit des Mitglieds des Landtags oder
- in einer Gesellschaft, an der das Mitglied des Landtags beteiligt ist,

beschäftigt sind.

(6) Nicht erstattungsfähig sind Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, wenn Gesellschafter, Organe, Geschäftsführer und sonstige Vertreter oder im konkreten Fall tätige Beschäftigte der Gesellschaft zugleich

- Mitarbeiter im privatwirtschaftlichen Unternehmen des Mitglieds des Landtags sind,
- Mitarbeiter im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit des Mitglieds des Landtags sind oder
- Mitarbeiter einer Gesellschaft sind, an der das Mitglied des Landtags beteiligt ist.

(7) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Parteigeschäftsstellen, die eigene Arbeitskräfte dem Mitglied des Landtags zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit zur Verfügung stellen.

(8) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Beraterverträge, die keine konkreten Leistungen zum Vertragsinhalt haben.

(9) Überzahlungen sind nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Überzahlung erfolgte, von dem Mitglied des Landtags auszugleichen und dem Landtagsamt zu erstatten.“

6. In Art. 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag“ gestrichen.

7. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 23

Abgeordnetenrechtskommission“

b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „neun“ ersetzt und das Wort „Kommission“ durch das Wort „Abgeordnetenrechtskommission“ ersetzt; der Klammerzusatz „(Diätenkommission)“ wird gestrichen.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Abgeordnetenrechtskommission ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten bei beabsichtigten Änderungen von Leistungen nach diesem Gesetz zu hören. ²Ferner berät sie den Bayerischen Landtag nach Aufforderung durch die Präsidentin oder den Präsidenten in Angelegenheiten des parlamentarischen Mandats bezüglich der Rechtsstellung der Mitglieder des Bayerischen Landtags.“

8. Nach Art. 23 wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a

Rechnungsprüfung

¹Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, beim Landtagsamt die Verwendung der vom Landtag im Zusammenhang mit dem Abgeordnetenmandat festgelegten Leistungen zu prüfen. ²Die Art. 89, 90, 94 bis 99 der Bayerischen Haushaltsoordnung finden Anwendung; die Erforderlichkeit zur Wahrnehmung des parlamentarischen Mandats ist nicht Gegenstand der Prüfung.“

9. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 wird die Angabe „,8,“ gestrichen.

b) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Mitglieder des neu gewählten Bayerischen Landtags entstehen diese Ansprüche mit dem Tag, an dem die Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags erworben wird.“

10. In Art. 25 werden die Worte „,Art. 8“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Josef Zellmeier

Abg. Volkmar Halbleib

Abg. Florian Streibl

Abg. Thomas Gehring

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Thomas Kreuzer, Gudrun Brendel-Fischer, Karl Freller u. a. und Fraktion (CSU),

Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Hans-Ulrich Pfaffmann u. a. und

Fraktion (SPD),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Thorsten Glauber u. a. und Fraktion (FREIE

WÄHLER),

Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion

(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (Drs. 17/789)

- Erste Lesung -

Auf eine Begründung des Gesetzentwurfes wurde verzichtet. Ich eröffne die Aussprache und darf hierzu als Erstem für die CSU-Fraktion Herrn Kollegen Zellmeier das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Josef Zellmeier (CSU): Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Der interfraktionelle Gesetzentwurf ist eine Folge der Diskussionen um die sogenannte Verwandtenaffäre im vergangenen Jahr, die dem Ansehen des Parlaments sicherlich geschadet hat. Deshalb haben das Präsidium, stellvertretend die Präsidentin, und die Mitarbeiter des Amtes, aber auch die Fraktionen schnell und konsequent gehandelt. Dafür sage ich allen Beteiligten ein großes Vergelt's Gott; denn die Grundstruktur der Regelungen ist in der letzten Legislaturperiode schon erfolgt.

Bayern verfügt jetzt über eines der schärfsten Abgeordnetengesetze. Mit der vorliegenden Änderung werden bei der Beschäftigung von Mitarbeitern weitere Einschränkungen aufgenommen. Verträge mit Kapital- und Personengesellschaften, an denen der Abgeordnete wesentlich beteiligt ist, sind künftig nicht mehr möglich. Ebenso wenig sind Personalgestellungsverträge mit Parteigeschäftsstellen oder mit Personen, die im Unternehmen des Abgeordneten beschäftigt sind, machbar.

Dabei darf man eines nicht vergessen – ich möchte das extra nochmals in Erinnerung bringen -: Artikel 1 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes erfährt ebenfalls eine Änderung. Dort wird die Bindung der Abgeordneten an das Gewissen betont, daraus folgend natürlich auch die möglichst freien Gestaltungsmöglichkeiten bei der Ausübung des Mandates. Auch das ist wichtig. Wir haben unterschiedliche Kreativität im Kollegenkreis. Wir haben unterschiedliche Schwerpunkte in den Inhalten und unterschiedliche Anforderungen in den Stimmkreisen. Diese sollen und müssen natürlich auch berücksichtigt werden. Deshalb sollten wir natürlich auch darauf achten, dass wir uns bei den notwendigen Änderungen nicht selbst zu sehr in der Ausübung des Mandats beschränken.

Ich begrüße die Umbenennung der Diätenkommission, aber auch die Erweiterung des Aufgabenspektrums und die Vergrößerung des Gremiums. Ebenso notwendig ist eine Regelung zur Prüfungstätigkeit und zum Prüfungsumfang des Obersten Rechnungshofes im Hinblick auf die Mandatsausübung.

Ich bin auch für die seit vielen Jahren geltende Regelung dankbar, in Bayern jeweils zu Beginn der Legislaturperioden die Entschädigung der Abgeordneten nach den durchschnittlichen Erhöhungen für die Beschäftigten festzulegen und damit die Diskussion zu vermeiden, dass der Landtag sich seine Diäten selbst erhöhe. Diese sinnvolle Regelung wird nun auch vom Deutschen Bundestag übernommen. Diese Regelung wird für die angebrochene Legislaturperiode in diesem Gesetz erneuert.

Es muss unser gemeinsames Ziel sein, das Ansehen der bayerischen Volksvertretung zu stärken, und dazu trägt dieser Gesetzentwurf bei. Wir sollten aber auch darauf achten, dass wir uns vor falschen Verdächtigungen oder Missverständnissen schützen. Darunter haben in der Vergangenheit manche von uns gelitten.

Ich sage der Frau Präsidentin auch dafür Danke schön, dass sie sehr dazu beigetragen hat, das Ansehen der Kollegen in diesem Haus zu schützen.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. - Nächste Wortmeldung für die SPD Fraktion: Herr Kollege Halbleib. Bitte schön, Herr Kollege.

Volkmar Halbleib (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir können die Reform und die Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes, das wir heute in Erster Lesung behandeln, unter die große Überschrift stellen: Wir wollen Transparenz schaffen. Wir brauchen und wollen Transparenz über die parlamentarischen Angelegenheiten. Das ist für die weiter notwendigen Änderungen des Abgeordnetengesetzes und die Regelungen des Parlamentsrechts die große Leitorientierung. Wir sind ein selbstbewusstes Parlament und selbstbewusste Parlamentarier, aber auch ein selbstkritisches Parlament und selbstkritische Parlamentarier. Deshalb lautet das Schlagwort "Transparenz", das mit Leben erfüllt werden soll. Wir legen den Bürgerinnen und Bürgern Rechenschaft über die Verwendung der von ihnen aufgebrachten Mittel für das Parlament und die Demokratie ab und machen das Ganze transparent. Transparenz wird an drei Stellen dieses Abgeordnetengesetzes deutlich:

Erstens. Wir schreiben das, was wir in den Richtlinien des Landtags festgehalten haben und nach schwierigen und kritischen Erfahrungen des letzten Jahres neu regeln mussten, als wesentliche Regeln in das Abgeordnetengesetz. Wir wollen, dass der Bürger auf den ersten Blick sieht: Das ist geregelt, und das gilt für die Mitglieder des Bayerischen Landtags. Es ist der richtige Weg, das Wesentliche, das den Parlamentsbetrieb und die Rechte des Abgeordneten regelt, direkt in das Gesetz zu schreiben.

Zweiter Punkt: Ich glaube, es ist wegen der Transparenz auch wichtig, den Blick von außen auf die Regelungen, die sich das Parlament selbst gibt, zuzulassen. Es gibt dabei sowohl kritische als auch wohlwollende und fürsorgliche Blicke auf das Parlament. Ich denke, wir brauchen beides. Einen fürsorglichen Aspekt erreichen wir, wenn wir die Kompetenzen der Diätenkommission erweitern, also diese nicht nur bei anstehenden Gesetzesänderungen anhören, sondern auch die Möglichkeit schaffen, die Diätenkommission unter dem erweiterten Begriff der Abgeordnetenrechtskommission mit

der dort vorhandene Kompetenz, Einschätzungen sowie Einblick zu nutzen, um uns umfassend beraten zu lassen.

Der andere Blick von außen tut manchmal weh – das betrifft den Obersten Rechnungshof. Ich glaube, es ist gut, dass wir explizit die Möglichkeiten des Obersten Rechnungshofes im Abgeordnetengesetz festschreiben. Das betrifft auch die Aufgabe, Ausgaben, die unmittelbar für die Abgeordneten im Staatshaushalt hinterlegt sind, konkret zu prüfen – natürlich mit der entsprechenden Klausel, wie wir sie auch im Fraktionsgesetz haben, was den Kern der politischen Arbeit anbetrifft. Es versteht sich von selbst, dass der Kern der politischen Arbeit geschützt werden muss. Es ist ein gutes Zeichen, dass dieses Parlament dazu steht und einem kritischen Blick standhält.

Der dritte Punkt: Wir waren bisher als Mitglieder des Bayerischen Landtags bereits gut beraten - und zwar so gut beraten, dass der Deutsche Bundestag die Regelung des Bayerischen Landtags nachvollzieht - bei einer transparenten, nachvollziehbaren Festlegung der Diäten. Das ist ein wichtiger Punkt. Natürlich befinden wir uns in einem Spagat, da wir einerseits die Verantwortung für die Festlegung der Diäten – dies muss durch Gesetz geschehen – nicht abgeben können. Manche werden sagen "leider", aber es ist so. Auf der anderen Seite müssen wir eine transparente, nachvollziehbare Regelung finden. Dieser Herausforderung werden wir gerecht, und es ist wichtig, dass wir diese gute Tradition und dieses gute System auch in der 17. Legislaturperiode fortsetzen.

Auch wenn man zu manchen Details unterschiedlicher Meinung sein kann, glaube ich doch, dass sich das Parlament bei den Eckpunkten zusammengerauft hat und – insbesondere, was die Mitarbeiterbeschäftigung angeht – auch wichtige Dinge gemeinsam auf den Weg gebracht hat.

Ich sage allen Dank, die sich an dieser Diskussion beteiligt haben – von der Präsidentin des Landtags bis hin zu den vielen, die sich in den Fraktionen Gedanken gemacht

haben. Wir haben es geschafft, einen gemeinsamen Gesetzentwurf vorzulegen. Das ist ein gutes Zeichen für den Bayerischen Landtag.

(Beifall bei der SPD)

Abschließend sage ich, dass ich auch Herrn Kollegen Bocklet für die Anregung dankbar bin, das, was in der Bayerischen Verfassung über die Aufgaben und die Rechtsstellung der Abgeordneten steht, in das Abgeordnetengesetz aufzunehmen. Das rundet diese Änderung gut ab. "Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, nicht nur einer Partei. Sie sind ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden." Diesem Spannungsbogen, die Verfassungsrechtsstellung und damit den Verfassungsauftrag einerseits immer wieder mit Leben zu erfüllen und auf der anderen Seite die notwendigen Maßnahmen transparent für die Öffentlichkeit darzustellen, wird dieser Gesetzentwurf gerecht. Ich kann für die SPD-Fraktion Zustimmung signalisieren. Es wird bei dem einen oder anderen Punkt noch Veränderungen geben. Aber derartigen Änderungen soll auch der Diskussionsprozess im Parlament dienen.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER: Herr Kollege Streibl, bitte.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ein alter Spruch von Seneca lautet: Was das Gesetz nicht verbietet, verbietet der Anstand. Danach sollte man immer handeln, aber die Verwandtenaffäre im letzten Jahr hat uns etwas anderes gezeigt. Von daher musste man handeln, und es ist gut, dass das Haus als Ganzes gehandelt hat. An alle Vertreter der Fraktionen und das Präsidium ein Dank! Mein Dank geht auch an das Landtagsamt, das an dieser Umsetzung beteiligt war.

Es ist sinnvoll, wenn wir dem Abgeordnetengesetz den Satz dieser Verfassung voranstellen, wonach Abgeordnete Vertreter des ganzen Volkes sind. Der Begriff "ganz" steht zwar nicht in der Verfassung, aber es ist interessant, dass er hier auftaucht. Wir haben auch eine Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern in diesem Land – eine Verantwortung nicht nur für die Gesetzgebung, sondern auch eine gewisse moralische Verantwortung. Wir haben letztlich eine Vorbildfunktion zu erfüllen, und diese Vorbildfunktion rechtfertigt es, an uns andere und größere Maßstäbe anzulegen. Diese Maßstäbe werden verletzt, wenn der Verdacht entsteht, wir würden nicht für das Gemeinwohl handeln und arbeiten, sondern mehr für das Eigenwohl. Dieses Verdachts müssen wir uns immer wieder erwehren; denn dieser Verdacht ist politik- und demokratieschädlich. Es wäre schädlich, wenn sich der Verdacht immer mehr festsetzen würde, wir würden nicht für das Allgemeinwohl handeln.

Deswegen haben wir uns das Gesetz gegeben, das uns zwingt, strengere und die in Deutschland strengsten Maßstäbe anzulegen, was zum Beispiel die Mitarbeiterbeschäftigung angeht. Unsere Regelungen gehen weiter, als dies sonst der Fall ist. Dies betrifft zum Beispiel den Sachverhalt, dass Verwandte dritten Grades nicht beschäftigt werden dürfen – egal von welchem Mitglied dieses Hauses. Die Diätenkommission soll mit größeren Kompetenzen, mehr Rechten und mehr Möglichkeiten ausgestattet werden. Bisher erschien die Kommission eher als zahnloser Tiger, der bei Bedarf gerufen wird, aber nicht beißen kann. Wir müssen die Kommission mit mehr Kompetenz ausstatten und mehr Mut aufbringen, müssen die Kommission aktiv einbeziehen, um strittige Fragen zu lösen und Probleme anzugehen.

Wir haben gegenüber unserer Gesellschaft den Auftrag, als besonderes Vorbild voranzugehen und uns mit den Fesseln des Rechts selbst zu binden. Wir haben mit diesem Gesetz selbst das in Recht umgesetzt, was normalerweise der Anstand von jedem Einzelnen von uns fordern würde. Wir haben mit Bedacht die Festlegungen in ein Gesetz gegossen, das auch diejenigen fordert, denen der Anstand offenbar fehlt.

Präsidentin Barbara Stamm: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Herr Kollege Gehring, bitte.

Thomas Gehring (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Abgeordnete und Politiker sind keine besseren Menschen, und deswegen brauchen auch Abgeordnete Regeln. Es macht Sinn, diesen Regeln in einem Gesetz Rechtsgültigkeit zu verleihen. Es ist in der Sache begründet, dass ein Abgeordnetengesetz von Abgeordneten beraten und besprochen werden muss. Es ist auch gut, dass wir einen gemeinsamen Gesetzentwurf einbringen. Dieser kann in den Ausschüssen durchaus noch verändert werden. Es ist guter parlamentarischer Brauch, dass ein Gesetz das Parlament anders verlässt, als es im Entwurf eingegangen ist. Das könnten wir uns auch für viele andere Gesetze im Hause wünschen.

Wenn wir die Fragestellungen gemeinsam in einem Gesetz regeln, dann heißt das nicht, dass wir unser Ding durchziehen. Ein Gesetz schafft die Voraussetzungen, dass die Angelegenheiten der Abgeordneten öffentlich dargestellt werden, dass dies nachvollziehbar und kritisierbar ist, in der Praxis nachkontrollierbar und somit politisch legitimiert ist. Ein Abgeordnetengesetz sorgt also für Transparenz und klare Regeln. Das ist Voraussetzung für das Vertrauen, das wir vonseiten der Bürgerinnen und Bürger für unsere Arbeit brauchen, das aber in der letzten Zeit erheblich gelitten hat.

In dem Gesetzentwurf wird die Rechtsstellung des Abgeordneten geklärt. Es wird von einem Vertreter des ganzen Volkes, nicht nur einer Partei gesprochen – vielleicht führt diese Notiz dazu, dass wir manchmal unsere Debatten etwas anders gestalten, als wir das sonst oft tun. Wichtig ist in dem Gesetzentwurf, dass Transparenz im Hinblick auf die Beschäftigung der Mitarbeiter geschaffen wird. Nach der Verwandtenaffäre war da einiges zu tun.

Wichtig ist, dass die Abrechnung der Gehälter und anderer Aufwendungen von der Landtagsverwaltung übernommen wird. Vielen Dank an die Mitarbeiter der Verwaltung für die Übernahme dieser Aufgabe und die Bereitschaft, das zu schultern und auf den

Weg zu bringen! Die Regelungen in Bezug auf Verwandte sind bereits festgelegt worden. Das gilt auch für Verwandte dritten und vierten Grades. Schärfere Regelungen gelten auch für die Erstattung der Aufwendungen von Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen Abgeordnete beteiligt sind. Die klare Zuordnung einer erstatteten Tätigkeit zu einem Abgeordneten wird deutlich. Es ist untersagt, dass eine Tätigkeit für einen Abgeordneten von einer Person ausgeführt wird, die zu einem Abgeordneten noch in einer anderen Arbeitsbeziehung steht. Verträge mit Parteigeschäftsstellen sind in Zukunft ebenfalls ausgeschlossen. Das begrüßen wir ausdrücklich.

Schlüssig ist, dass die Diätenkommission jetzt Abgeordnetenrechtskommission heißt. Das haben wir beschlossen. Wir könnten uns vorstellen, dass diese Abgeordnetenrechtskommission selbst mit Vorschlägen initiativ werden kann, nicht nur auf Aufforderung der Präsidentin. Wichtig ist, dass das Rechnungsprüfungsamt die finanziellen Aufwendungen der Abgeordnetentätigkeiten durchchecken kann.

Wir als GRÜNE hätten uns vorstellen können, in diesem Abgeordnetengesetz noch weitere Sachverhalte zu regeln, die heute in den Verhaltensregeln oder den Durchführungsbestimmungen geregelt sind. Eine gesetzliche Verankerung würde mehr Transparenz und mehr Nachvollziehbarkeit schaffen. Ein Auftrag für die künftigen Beratungen ist es, das Abgeordnetengesetz noch breiter aufzustellen. Andere Regelungen, etwa eine Offenlegungsverpflichtung, könnten ebenfalls im Abgeordnetengesetz enthalten sein. Das Gesetz bringt mehr Transparenz und mehr Nachvollziehbarkeit. In diesem Sinne gehen wir in die Beratungen. Ich denke, wir werden einen guten Weg gehen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall.

Nachdem dieser Gesetzentwurf interfraktionell eingebracht worden ist, äußere ich den Wunsch, diese Gemeinsamkeit auch während der Beratungen im zuständigen Ausschuss an den Tag zu legen. Das bringt uns hinsichtlich unseres Ansehens und des Selbstverständnisses unserer Arbeit ein Stück weiter.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

1. Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Gudrun Brendel-Fischer, Karl Freller u.a. und Fraktion (CSU),

Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Hans-Ulrich Pfaffmann u.a. und Fraktion (SPD),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Thorsten Glauber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/789, 17/1049

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/881, 17/1049

zum interfraktionellen Gesetzentwurf aller Fraktionen zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes
(Drs. 17/789)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Inge Aures u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 17/882, 17/1049

zum interfraktionellen Gesetzentwurf aller Fraktionen zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes
(Drs. 17/789)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:
 1. In der Überschrift wird nach den Worten „Bayerisches Abgeordnetengesetz“ die Abkürzung „— BayAbG“ eingefügt.“
2. Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2.
3. Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
 3. Die Überschrift des Ersten Teils erhält folgende Fassung:
„Rechtsstellung, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft“
4. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 4; Buchst. b wird hinsichtlich Art. 1 Abs.1 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „ganzen“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „und Weisungen“ gestrichen.
5. Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 5 und 6.
6. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 7 und erhält folgende Fassung:
 7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Abs. 2 Sätze 1 und 2; vor dem Wort „Landtags“ wird jeweils das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
 - bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Der Anspruch besteht ab Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags. Beim Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag werden Kosten bis zum Ende des fünften Monats nach dem Ausscheiden erstattet.“
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Abs. 8.
 - dd) Die bisherigen Sätze 5 bis 9 werden Sätze 4 bis 8.
 - b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden durch folgende Abs. 3 bis 7 ersetzt:
„(3) Nicht erstattungsfähig sind Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften,

wenn Gesellschafter, Organe, Geschäftsführer oder ein sonstiger Vertreter oder im konkreten Fall tätiger Beschäftigter der Gesellschaft dem Personenkreis des Abs. 2 angehört.

(4) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, an denen das Mitglied des Bayerischen Landtags selbst oder andere Mitglieder des Landtags als Geschäftsführer oder mit mehr als 25 Prozent der Stimmrechte beteiligt sind.

(5) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die zugleich

1. als Mitarbeiter im privatwirtschaftlichen Unternehmen des Mitglieds des Bayerischen Landtags,
2. im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit des Mitglieds des Bayerischen Landtags oder
3. in einer Gesellschaft, an der das Mitglied des Bayerischen Landtags beteiligt ist,

beschäftigt sind.

(6) Nicht erstattungsfähig sind Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, wenn Gesellschafter, Organe, Geschäftsführer und sonstige Vertreter oder im konkreten Fall tätige Beschäftigte der Gesellschaft zugleich

1. Mitarbeiter im privatwirtschaftlichen Unternehmen des Mitglieds des Bayerischen Landtags sind,
2. Mitarbeiter im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit des Mitglieds des Bayerischen Landtags sind oder
3. Mitarbeiter einer Gesellschaft sind, an der das Mitglied des Bayerischen Landtags beteiligt ist.

(7) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Parteigeschäftsstellen, die eigene Arbeitskräfte dem Mitglied des Bayerischen Landtags zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit zur Verfügung stellen.“

c) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Überzahlungen sind nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Überzahlung erfolgte, von dem Mitglied des Bayerischen Landtags auszugleichen und dem Landtagsamt zu erstatten.“

7. Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden Nrn. 8 und 9.

8. In der neuen Nr. 9 c (Art. 23 Abs. 2) erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Ferner berät sie den Bayerischen Landtag nach Aufforderung durch die Präsidentin oder den Präsidenten aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Ältestenrat in Angelegenheiten des parlamentarischen Mandats bezüglich der Rechtsstellung der Mitglieder des Bayerischen Landtags.“

9. Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10 und in Art. 23 a wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Verwendung“ durch die Worte „Ordnungsmäßigkeit des Haushaltsvollzugs hinsichtlich“ ersetzt.
- b) Satz 2 Halbsatz 2 wird Satz 3; die Worte „die Erforderlichkeit“ werden durch die Worte „Die Erforderlichkeit der Mittelverwendung durch die Abgeordneten“ ersetzt.

10. Die bisherigen Nrn. 9 und 10 werden Nrn. 11 und 12.

11. Es wird folgende Nr. 13 angefügt:

„13. In Art. 44 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „, für Bau und Verkehr“ eingefügt.“

Berichterstatter zu 1: **Josef Zellmeier**

Berichterstatterin zu 2: **Ulrike Gote**

Berichterstatter zu 3: **Franz Schindler**

Mitberichterstatter: **Franz Schindler**

Mitberichterstatter zu 2,3: **Josef Zellmeier**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/881 und Drs. 17/882 in seiner 9. Sitzung am 27. Februar 2014 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/881 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/882 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/881 und Drs. 17/882 in seiner 16. Sitzung am 18. März 2014 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugesimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/882 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/881 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 20. März 2014 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss beschlossen die Beschlussempfehlung seiner federführenden Beratung aufrecht zu erhalten.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/881 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/882 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Franz Schindler

Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Gudrun Brendel-Fischer, Karl Freller, Kerstin Schreyer-Stäblein, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger und Fraktion (CSU),

Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Büssinger, Dr. Simone Strohmayer, Inge Aures, Natascha Kohnen und Fraktion (SPD),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Thorsten Gläuber, Dr. Karl Vetter, Ulrike Müller und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/789, 17/1049

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBI S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBI S. 299) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach den Worten „Bayerisches Abgeordnetengesetz“ die Abkürzung „– BayAbG“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Ersten Teils und zu Art. 1 erhält folgende Fassung:
„Rechtsstellung, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft“
 - b) Die Überschrift von Art. 23 erhält folgende Fassung:
„Abgeordnetenrechtskommission“
 - c) Es wird folgender Art. 23a eingefügt:
„Art. 23a Rechnungsprüfung“

3. Die Überschrift des Ersten Teils erhält folgende Fassung:
„Rechtsstellung, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft“
4. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 1
Rechtsstellung, Erwerb
und Verlust der Mitgliedschaft“
5. Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

“(1) ¹Die Abgeordneten sind Vertreter des Volkes, nicht nur einer Partei. ²Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge nicht gebunden.“
6. Der bisherige Satz 1 wird zu Abs. 2.
7. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Sie beträgt je Monat 7 244 Euro.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „1. Juli 2010, 1. Juli 2011, 1. Juli 2012 und zum 1. Juli 2013“ durch die Worte „1. Juli 2014, 1. Juli 2015, 1. Juli 2016, 1. Juli 2017 und zum 1. Juli 2018“ ersetzt.
8. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „3 109 Euro“ durch die Worte „3 282 Euro“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
9. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 und 3 werden Abs. 2 Sätze 1 und 2; vor dem Wort „Landtags“ wird jeweils das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
 - bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

²Der Anspruch besteht ab Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags. ³Beim Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag werden Kosten bis zum Ende des fünften Monats nach dem Ausscheiden erstattet.“
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Abs. 8.
 - dd) Die bisherigen Sätze 5 bis 9 werden Sätze 4 bis 8.

- b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden durch folgende Abs. 3 bis 7 ersetzt:
- „(3) Nicht erstattungsfähig sind Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, wenn Gesellschafter, Organe, Geschäftsführer oder sonstige Vertreter oder im konkreten Fall tätige Beschäftigte der Gesellschaft dem Personenkreis des Abs. 2 angehören.
- (4) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, an denen das Mitglied des Bayerischen Landtags selbst oder andere Mitglieder des Landtags als Geschäftsführer oder mit mehr als 25 Prozent der Stimmrechte beteiligt sind.
- (5) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die zugleich
1. als Mitarbeiter im privatwirtschaftlichen Unternehmen des Mitglieds des Bayerischen Landtags,
 2. im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit des Mitglieds des Bayerischen Landtags oder
 3. in einer Gesellschaft, an der das Mitglied des Bayerischen Landtags beteiligt ist, beschäftigt sind.
- (6) Nicht erstattungsfähig sind Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, wenn Gesellschafter, Organe, Geschäftsführer und sonstige Vertreter oder im konkreten Fall tätige Beschäftigte der Gesellschaft zugleich
1. Mitarbeiter im privatwirtschaftlichen Unternehmen des Mitglieds des Bayerischen Landtags sind,
 2. Mitarbeiter im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit des Mitglieds des Bayerischen Landtags sind oder
 3. Mitarbeiter einer Gesellschaft sind, an der das Mitglied des Bayerischen Landtags beteiligt ist.
- (7) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Parteigeschäftsstellen, die eigene Arbeitskräfte dem Mitglied des Bayerischen Landtags zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit zur Verfügung stellen.“
- c) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:
- „(9) Überzahlungen sind nach Ablauf des Kalendarjahres, in dem die Überzahlung erfolgte, von dem Mitglied des Bayerischen Landtags auszugleichen und dem Landtagsamt zu erstatte.“
8. In Art. 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag“ gestrichen.
9. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Art. 23
 Abgeordnetenrechtskommission“
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „neun“ ersetzt und das Wort „Kommission“ durch das Wort „Abgeordnetenrechtskommission“ ersetzt; der Klammerzusatz „(Diätenkommission)“ wird gestrichen.
- c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) ¹Die Abgeordnetenrechtskommission ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten bei beabsichtigten Änderungen von Leistungen nach diesem Gesetz zu hören. ²Ferner berät sie den Bayerischen Landtag nach Aufforderung durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Grund eines Beschlusses des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Ältestenrat in Angelegenheiten des parlamentarischen Mandats bezüglich der Rechtsstellung der Mitglieder des Bayerischen Landtags.“
10. Nach Art. 23 wird folgender Art. 23a eingefügt:
 „Art. 23a
 Rechnungsprüfung
¹Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, beim Landtagsamt die Ordnungsmäßigkeit des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der vom Landtag im Zusammenhang mit dem Abgeordnetenmandat festgelegten Leistungen zu prüfen. ²Die Art. 89, 90, 94 bis 99 der Bayerischen Haushaltsoordnung finden Anwendung. ³Die Erforderlichkeit der Mittelverwendung durch die Abgeordneten zur Wahrnehmung des parlamentarischen Mandats ist nicht Gegenstand der Prüfung.“
11. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 wird „,8,“ gestrichen.
- b) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Für die Mitglieder des neu gewählten Bayerischen Landtags entstehen diese Ansprüche mit dem Tag, an dem die Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags erworben wird.“
12. In Art. 25 werden die Worte „,Art. 8“ gestrichen.
13. In Art. 44 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „, für Bau und Verkehr“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Die Präsidentin

Barbara Stamm

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Josef Zellmeier

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Volkmar Halbleib

Abg. Florian Streibl

Abg. Thomas Gehring

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Thomas Kreuzer, Gudrun Brendel-Fischer, Karl Freller u. a. und Fraktion (CSU),

Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Hans-Ulrich Pfaffmann u. a. und

Fraktion (SPD),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Thorsten Glauber u. a. und Fraktion (FREIE

WÄHLER),

Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion

(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (Drs. 17/789)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann,

Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Drs. 17/881)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib,

Inge Aures u. a. und Fraktion (SPD)

(Drs. 17/882)

und

Bestellung

der Mitglieder der Kommission nach Art. 23 des Bayerischen

Abgeordnetengesetzes (s. a. Anlage 1)

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von fünf Minuten pro Fraktion vereinbart. Ich darf als erstem Redner für die CSU-Fraktion Herrn Kollegen Zellmeier das Wort erteilen. – Bitte schön, Herr Kollege.

Josef Zellmeier (CSU): Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Was lange währt, wird endlich gut. Wir beschließen heute das Abgeordnetengesetz. Wir haben gemeinsam neue Regelungen geschaffen. An dieser Stelle möchte ich gleich vorweg allen Kolleginnen und Kollegen, auch aus den anderen Fraktionen, für die konstruktive Zusammenarbeit danken. Wir wollten Regelungen finden, die uns als Abgeordnete schützen und auch in der Öffentlichkeit die nötige Transparenz herstellen.

Wir haben die Rechtsstellung des Abgeordneten in den Gesetzentwurf aufgenommen. Wir haben die Indexregelung für die Diätenerhöhung bestätigt. Das ist eine zukunftsweisende Entscheidung, die im Landtag schon vor vielen Jahren getroffen wurde. Der Bund übernimmt sie jetzt. Wir entgehen damit dem Verdacht, dass wir uns selbst die Diäten nach Gutdünken erhöhen. Dafür werden klare Werte des Statistischen Landesamtes genommen. Das ist eine sinnvolle und gute Regelung, die uns der Notwendigkeit enthebt, das Thema jedes Jahr zu diskutieren.

Wir haben auch weitere Ausschlussstatbestände bei der Mitarbeiterbeschäftigung aufgenommen. Wenn es sich um Mitarbeiter handelt, die bei einer Kapitalgesellschaft beschäftigt sind, an der der Abgeordnete wesentlich beteiligt ist, oder im Unternehmen des Abgeordneten, oder wenn Gestellungsverträge mit Parteigeschäftsstellen bestehen: All das ist nun ausgeschlossen. Ich glaube, wir haben damit alle wesentlichen Punkte abgearbeitet, die uns auch in der leidigen Diskussion des Vorjahres aufgegeben wurden.

Die Diätenkommission wurde in Abgeordnetenrechtskommission umbenannt und neu besetzt. Das ist eine gute Sache. Wir haben die nötige Beratung durch kompetente Fachleute. Darauf haben wir uns mit den anderen Fraktionen geeinigt.

Ein wichtiger Punkt war auch die klare Definition dessen, was der Oberste Rechnungshof prüfen darf. Für uns war ganz entscheidend, dass die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel geprüft werden darf, nicht aber die Erforderlichkeit. Wir pochen auf die Freiheit des Mandats. Die Entscheidung, welche Schwerpunkte ein Abgeordneter

setzt, ob nun inhaltlich oder regional, wie er die Mittel in sinnvoller Weise verwendet, wie er seiner Kreativität freien Lauf lässt, muss der Abgeordnete selber treffen. Sie kann ihm von keinem Rechnungshof abgenommen werden.

Manche werden fragen, auch Vertreter der Medien, ob damit Missbrauch endgültig ausgeschlossen ist. Wir wissen alle, dass der Mensch immer Schlupflöcher findet. Missbrauch wird man nie komplett ausschließen können. Wir haben jetzt klare und strenge Regelungen, die weniger Anreiz für Fehlanwendung bieten. Wir haben mehr Sicherheit für die Kolleginnen und Kollegen, die damit klarer wissen, was sie dürfen und was nicht. Und wir haben die nötige Transparenz für die Öffentlichkeit geschaffen.

Auf dieses Werk können wir stolz sein. Noch einmal sage ich allen Beteiligten Danke und bitte um Zustimmung. Wir werden dem Änderungsantrag der SPD auf Drucksache 17/882 zustimmen. Den Änderungsantrag der GRÜNEN auf Drucksache 17/881 werden wir ablehnen.

(Beifall bei der CSU und Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. Ich darf nun den Kollegen Halbleib ans Rednerpult bitten.

Volkmar Halbleib (SPD): Frau Präsidentin, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Kollege Zellmeier hat das Wesentliche zusammengefasst. Wir sind am Schlusspunkt einer intensiven Debatte, die natürlich schon länger dauert als die Beratung dieses Gesetzes. Es bringt im Wesentlichen auch die Verhaltensrichtlinien des Bayerischen Landtags in Gesetzesform, die zum Ende der letzten Legislaturperiode beschlossen wurden. Wir wollen das Versprechen einlösen, alles Wesentliche, was über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten zu sagen ist, ins Gesetz zu schreiben. Ich glaube, das ist ein guter Zug für Transparenz und Rechenschaft. Es ist wichtig, dass wir das machen, ohne die Regeln zu ändern; das entspricht den strengen Verhaltensregeln, die wir uns gemeinsam gegeben haben.

Damit ist auch das Anliegen verbunden, künftig Interessenkollisionen zu vermeiden und Missbrauch auszuschließen, Transparenz und Klarheit zu schaffen und Rechenschaft abzulegen. Es ist gut, dass wir das in Gesetzesform gießen.

Wir sagen als Fußnote, dass wir sowohl bei den Verhaltensregeln als auch beim Gesetz noch Diskussionsbedarf sehen. Das betrifft den Bereich der geldwerten Zuwendungen und der Spenden. Wir haben das intensiv diskutiert. Wir sollten das, was wir gemeinsam auf den Weg bringen können, jetzt auf den Weg bringen. Die Debatte ist nie ganz zu Ende, sondern wir müssen immer justieren, was geregelt und angepasst werden muss. Dieses Versprechen haben wir gegeben.

Der zweite Punkt ist die Regelung der Diäten. Sie setzt eine gute Praxis fort, die wir in den Vorperioden begonnen haben. Der Deutsche Bundestag wird sich im Prinzip an dieser Regelung orientieren, aus gutem Grund. Wir legen klar und transparent dar, nach welchen Kriterien Diätenerhöhungen und -anpassungen erfolgen. Jeder kann im Gesetzesblatt nachschauen, wie das geschieht. Auch das ist ein Fortschritt gegenüber vielen anderen Landesregelungen.

Schließlich und endlich sind wir für die Diätenkommission in der neuen Ausgestaltung dankbar. Ich glaube, es hat Sinn, über eine Anhörung zu Gesetzen, die wir zur Rechtsstellung der Abgeordneten beschließen, hinaus Gutachtensaufträge des Landtags, des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Ältestenrat, zu geben. Ich glaube, es geht uns allen darum, Fortschritte zu erzielen.

Wir haben in der Fraktion auch den Vorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN intensiv diskutiert, der zunächst einmal einiges für sich hat, nämlich zu sagen, die Kommission kann in Zukunft von sich aus eigene Änderungsvorschläge vorlegen. Es klingt gut, hat aber einen Haken. Der Haken ist: Das geht zulasten der Kommissionsmitglieder, weil wir damit ein Stück weit Verantwortung abschieben. Wir sollten unsere Verantwortung schon ernst nehmen. Ich möchte in Zukunft nicht Diskussionen erleben, wenn ein Thema noch einmal aufkommt und korrekturbedürftig ist, in denen wir dann

im Landtag sagen: Wieso denn, wir haben doch die Kommission ermächtigt, uns jederzeit Vorschläge zu unterbreiten; weil das nicht passiert ist, sind wir davon ausgegangen, dass alles in Ordnung ist.

Ich glaube also, auch zur Entlastung der Kommissionsmitglieder ist es gut, dass wir Gutachtensaufträge geben. Im Übrigen besteht jederzeit die Möglichkeit, sich zu Rechtsverhältnissen von Abgeordneten zu äußern. Es gibt wissenschaftliches Schrifttum, man kann Vorschläge unterbreiten, man kann Schreiben an die Fraktionen richten. Die Möglichkeiten sind gegeben. Insgesamt haben wir gemeinschaftlich eine gute Lösung gefunden.

Ich möchte mich bei allen bedanken, die daran mitgewirkt haben, bei der Frau Präsidentin, aber auch beim Landtagsamt und natürlich bei den Kolleginnen und Kollegen der Fraktionen. Wir haben durchaus gute Gespräche geführt. Wir werden dem Gesetzentwurf selbstverständlich zustimmen und die Mitglieder der neuen Kommission entsprechend dem Vorschlag benennen.

(Allgemeiner Beifall)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. Ich bitte jetzt den Kollegen Streibl ans Rednerpult.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr verehrte Frau Präsidentin, werter Herr Ministerpräsident, Kolleginnen und Kollegen! Abgeordnete sind keine Engel. Abgeordnete sind auch keine Helden, sondern ganz normale Menschen aus dem Volk mit all ihren Stärken und Fehlern, die gewählt worden sind. Da wir um unsere Fehlerhaftigkeit wissen und Fehler passiert sind, die wir alle bedauern, geben wir uns ein Abgeordnetengesetz, das nach unserer Überzeugung das schärfste und strengste in der ganzen Bundesrepublik Deutschland ist, da wir uns diese Maßstäbe selber geben. Das Ganze ist kein Selbstzweck, damit wir uns hier kasteien, sondern wir wollen unterstreichen, dass wir in der Politik auch über die Fraktionsgrenzen hinweg ein gewisses Ethos leben wollen und dass uns das die Demokratie wert ist; denn letztlich lebt die Demo-

kratie von Vertrauen, vom Vertrauen des Volkes in seine gewählten Vertreter. Wenn dieses Vertrauen schwindet, dann schwindet auch die Demokratie. Das dürfen wir nicht zulassen.

Deswegen müssen wir uns selbst immer wieder kontrollieren, uns immer wieder an der eigenen Nase fassen und uns fragen, ob es noch richtig läuft und wir noch das Vertrauen haben. Deswegen dürfen wir an uns selbst strengere Maßstäbe anlegen als an die anderen; denn wir haben die Verantwortung. Wenn das Vertrauen schwindet, dann haben wir auch die Verantwortung verspielt. Deswegen haben wir uns in großer Übereinstimmung strenge Regeln gegeben, um das Vertrauen letztlich wiederherzustellen und uns selbst vor einem Verlust des Vertrauens und einem Verlust des Anstandes zu schützen.

Aber Vertrauen in der Politik lebt nicht nur von strengen Regeln, sondern auch von Glaubwürdigkeit. Glaubwürdigkeit erhält man nicht dadurch, indem man hin- und herspringt, sondern wenn man zu seiner Meinung und zu seiner Überzeugung steht. Das ist auch etwas ganz Wichtiges. Das müssen wir als Politiker vorleben. Wir dürfen nicht immer nur nach vermeintlichen Mehrheiten schielen, sondern wir müssen nach dem schauen, was wir selber für richtig halten. Das stärkt auch das Vertrauen in die Politik.

Daher sind wir in diesem Haus mittlerweile hoch sensibel dafür geworden, wie wir mit uns und unseren Möglichkeiten umgehen. Ich möchte an der Stelle davor warnen, übersensibel zu werden und in den Wettstreit der Gutmenschen einzutreten und zu schauen, wer noch ein bisschen moralischer, wer in ethischer Hinsicht noch ein bisschen besser als der andere sein kann. So ein Wettlauf wäre schlecht. Letztlich kann das keiner mehr einhalten. Wir müssen vernünftige Regeln treffen. Ich glaube, die haben wir gefunden, wenn sie auch in manchen Punkten sehr scharf sind. Das Ganze muss noch lebbar sein, und das dürfte auch noch lebbar sein.

In dem Sinne möchte ich allen in den Fraktionen danken, die konstruktiv daran mitgearbeitet haben, letztlich nicht nur für uns, sondern für die Demokratie schlechthin

etwas zu schaffen. Auch an die Frau Präsidentin geht ein Dankeschön, die hier kräftig mitgewirkt hat. Sie ist im letzten Jahr im Landtag gut vorangegangen und hat mit uns schwere Zeiten durchgestanden.

Ich möchte auch dem Landtagsamt danken, das die manchmal nicht so einfachen Herausforderungen und Wünsche in der Umsetzung standhaft mitgetragen hat und das Ganze auf einen guten Weg gebracht hat. In dem Sinne danke ich und hoffe, dass wir nicht an ein Ende gekommen sind - denn weiterentwickeln kann man sich immer -, sondern dass wir jetzt einen Schlussstrich unter eine Affäre gezogen haben und letztlich alle etwas schlauer geworden sind.

(Allgemeiner Beifall - Zuruf von den FREIEN WÄHLERN: Bravo!)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. Ich bitte jetzt den Kollegen Gehring ans Rednerpult.

Thomas Gehring (GRÜNE): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit diesem Abgeordnetengesetz haben wir zum Teil neue, zum Teil strengere Regeln geschaffen. Wir haben klarere Regeln geschaffen, und wir sorgen dafür, dass mehr Transparenz herrscht, deshalb die Fassung dieser Regeln in ein Gesetz. Ein Gesetz kann jedermann nachlesen. Es wird öffentlich diskutiert, und das ist wichtig. Über die Fragen der Abgeordnetentätigkeit muss man öffentlich reden können. Nur so wird Vertrauen bei den Menschen erzielt.

Wir haben in der letzten Legislatur schon beschlossen, dass die Mitarbeiterverwaltung jetzt vom Landtagsamt übernommen wird. Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die diese Aufgabe übernommen haben. Die Aufgabe ist vielleicht größer, als manche gedacht haben. Da gibt es sicher einige Umstellungsarbeiten. Es ist aber wichtig, dass das gemacht wird.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist weithin eingeschränkt worden. Es ist in Zukunft nicht mehr möglich, dass ein Mitarbeiter einen Vertrag mit einem Abgeordneten hat und gleichzeitig einen Vertrag mit einer Kapital- oder Personengesellschaft oder einem Unternehmen, an der oder dem der Abgeordnete beteiligt ist. Es ist zum Beispiel nicht mehr möglich, dass ein Mitarbeiter im Abgeordnetenbüro und auch noch in der Kanzlei oder im Unternehmen des Abgeordneten tätig ist.

Es ist auch nicht mehr möglich, dass Personalgestellungsverträge mit Parteigeschäftsstellen gemacht werden, dass also eine Partei im Auftrag eines Abgeordneten dessen Tätigkeit erledigt, sondern auf der Mitarbeiterebene herrscht eine sorgfältige, klare Trennung zwischen Amt und Partei. Das entspricht dem neuen ersten Absatz des Abgeordnetengesetzes, wonach Abgeordnete eben Vertreter des ganzen Volkes und nicht einer Partei sind.

Es hat Sinn, dass die Bezüge am Lebenshaltungsindex orientiert werden. Das erspart uns vielleicht manche Debatte über Diäten. Der Bundestag übernimmt diese Regelung. Es hat Sinn, den Blick von außen in zwei Punkten zu ermöglichen, nämlich vom Obersten Rechnungshof und durch die Abgeordnetenrechtskommission, die sich zu allen Fragen des Abgeordnetendaseins äußern können soll. Wir haben beantragt, dass diese Kommission auch aus sich selbst heraus tätig werden kann. Kollege Halbleib, unser Antrag sieht ja vor, dass die Kommission auch auf Aufforderung des Präsidiums tätig wird. Das Tätigwerden auf eigene Initiative wäre etwas Zusätzliches gewesen. Wir hätten der Kommission durchaus zugetraut, souverän mit diesem Recht umzugehen, wie auch wir als Landtag souverän das entgegennehmen, was uns die Abgeordnetenrechtskommission auf eigenes Anraten sagen wird.

Wir werden dem Antrag der SPD zustimmen und dem Gesetz insgesamt. Wir haben lange vorher darüber geredet und um einzelne Formulierungen gerungen. Wir haben jetzt einen wichtigen ersten Schritt getan. Wir werden uns mit dem Abgeordnetengesetz immer wieder beschäftigen müssen. Es gibt noch einige Regelungsgegenstände, die durchaus auch in ein Abgeordnetengesetz aufgenommen werden könnten.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen nun zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/789, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/881 und 17/882 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf Drucksache 17/1049 zugrunde.

Vorweg lasse ich über den vom federführenden Ausschuss zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsantrag der Abgeordneten Bause, Hartmann, Gehring und anderer und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Drucksache 17/881 abstimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – CSU, SPD und FREIE WÄHLER. – Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Den Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss zur Annahme, allerdings mit der Maßgabe von Änderungen. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 17/1049. In Absprache mit allen Fraktionen soll außerdem noch eine Änderung in § 1 in der neuen Nummer 7 Buchstabe b vorgenommen werden. Danach soll der neue Absatz 3 des Artikels 8 folgende Fassung erhalten:

(3) Nicht erstattungsfähig sind Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, wenn Gesellschafter, Organe, Geschäftsführer oder sonstige Vertreter oder im konkreten Fall tätige Beschäftigte der Gesellschaft dem Personenkreis des Abs. 2 angehören.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des federführenden Ausschusses mit dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich nun um sein Handzeichen. – CSU, SPD,

FREIE WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen.
– Keine Gegenstimmen. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Damit ist dem Gesetzentwurf in der vorgeschlagenen Fassung zugestimmt.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir nun gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in der einfachen Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des federführenden Ausschusses mit der von mir vorgetragenen Änderung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich nun vom Platz zu erheben.
– Ich darf nun bitten, Gegenstimmen anzuzeigen. – Keine Gegenstimmen. Gibt es Stimmenthaltungen? – Das ist auch nicht der Fall. Das Gesetz ist damit angenommen. Es trägt den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag der Abgeordneten Rinderspacher, Halbleib, Aures und anderer und Fraktion (SPD) auf Drucksache 17/882 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Nach dem geänderten Artikel 23 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes ist eine aus neun unabhängigen Mitgliedern bestehende Kommission zu bilden, die von der Präsidentin bei beabsichtigten Änderungen von Leistungen nach dem Bayerischen Abgeordnetengesetz zu hören ist. Ferner berät sie den Landtag nach Aufforderung durch die Präsidentin aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Ältestenrat in Angelegenheiten des parlamentarischen Mandats bezüglich der Rechtsstellung der Mitglieder des Bayerischen Landtags.

Die Mitglieder der Kommission, die weder dem Landtag noch einer anderen gesetzgebenden Körperschaft angehören dürfen, werden vom Landtag auf Vorschlag des Ältestenrates berufen. Im Einzelnen verweise ich auf die vorliegende Übersicht, der die vom Ältestenrat zur Berufung vorgeschlagenen Persönlichkeiten entnommen werden können.

(Siehe Anlage 1)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Im Ältestenrat wurde vereinbart, hierüber im Rahmen einer Gesamtabstimmung zu beschließen. Wer der Berufung der vorgeschlagenen Persönlichkeiten einverstanden ist, den bitte ich um sein Handzeichen. – CSU, SPD, FREIE WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Damit ist auch diesen Vorschlägen zugestimmt worden. Herzlichen Dank.

Mitteilung des Bayerischen Landtags

Bestellung der Mitglieder der Kommission nach Art. 23 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Die nachfolgend genannten Persönlichkeiten werden zur Bestellung als Mitglieder der Kommission nach Art. 23 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vorgeschlagen:

1. Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich **Oberreuter**
Professor für Politikwissenschaft
2. Herr Prof. Dr. Manfred **Bengel**
Ehrenpräsident der Notarkasse (A.d.ö.R.)
3. Herr Prof. Günther G. **Goth**
Vorsitzender des Vorstands des Bildungswerks der Bayerischen Wirtschaft e.V.
4. Frau Hildegund **Holzheid**
Präsidentin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs a.D.
5. Frau Prof. Dr. Ursula **Münch**
Direktorin der Akademie für Politische Bildung Tutzing
6. Herr Harald **Strötgen**
ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Stadtsparkasse München
7. Herr Prof. Dr. em. Udo **Steiner**
Bundesverfassungsrichter a.D.
8. Frau Annette **Roeckl**
Unternehmerin
9. Herr Peter **Mosch**
Gesamtbetriebsratsvorsitzender der Fa. Audi AG

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.04.2014

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)